

**Abwägungsvorschlag zu den Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu dem Entwurf der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Findlinge) im Landkreis Teltow-Fläming vom 27.04.2015**

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
5.01.	Gemeinde Nuthe-Urstromtal		<p>- In § 1 Abs. 2 der Verordnung wird der 5 m Schutzbereich um jedes Naturdenkmal bemängelt; pauschale Entfernung, die nicht fachlich begründet ist.</p> <p>- in Anlage 1 der Verordnung wird der Schutzgrund „naturgeschichtliche Gründe“ nicht definiert, für eine nachhaltige Sicherung, sollte erkennbar sein, um was geht.</p>	<p>- Grundsätzlich ist es zum Schutz des Naturdenkmals möglich die notwendige Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Umgebung in den Schutz ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn unter Abwägung der berechtigten anderen Interessen dieser Schutzbereich erforderlich ist um das Naturdenkmal zu sichern und zu erhalten. Eine geschützte Umgebung ist hier erforderlich, um schädliche Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu verhindern. Aufgrund der Einwendungen wurde der Schutzbereich im Verfahren der Unterschutzstellung von 5 m auf nunmehr 2 m reduziert, weil dies zum Schutz der Findlinge als ausreichend angesehen wird.</p> <p>- Ausführlichere Begründungen sind im Rahmen der Verordnung nicht vorgesehen; hier wird der Unterschutzstellungsgrund nur kurz genannt. Dieser ergibt sich aus § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Der § 5 und § 6 der Verordnung beinhalten Regelungen, die in Bezug auf die Sicherung von Findlingen strittig sind. Der § 5 und § 6 der Verordnung werden abgelehnt.</p>	<p>untere Naturschutzbehörde hat für die unter Schutz gestellten Naturdenkmale die Gründe einzeln erfasst und dokumentiert. Die Aufnahme dieser Begründungen in die Verordnung wäre zu umfassend.</p> <p>- Der § 5 der Verordnung regelt die zulässigen Handlungen und entschärft damit die Verbote des § 3 der Verordnung. Nach § 6 der Verordnung sind die Naturdenkmale zu erhalten und schädigende Einwirkungen auf diese zu unterlassen. Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Denkmals dienen und das übliche Maß zur Herstellung der Verkehrssicherheit eines Naturdenkmals (damit auch die Sozialbindung des Eigentums) übersteigen, sind durch die Behörde zu finanzieren und realisieren. Der § 6 Abs. 2 der Verordnung regelt die Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten für diese Maßnahmen zur Sicherung, Pflege oder Entwicklung der Naturdenkmale. Diese verordnungsrechtliche Regelung basiert auf die bereits per Gesetz (§ 65 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>bestehende Duldungspflicht für Maßnahmen des Naturschutzes. Die Interessen des Eigentümers werden dadurch gewahrt, dass durch die zu duldenen Maßnahmen keine unzumutbare Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung eintreten darf. Der § 6 der Verordnung wurde im Verfahren durch die Regelung „Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu unterrichten.“ ergänzt. Dadurch wird dem Verpflichteten die Möglichkeit gegeben, sich darauf einzustellen, dass auf seinem Grundstück Maßnahmen des Naturschutzes durchgeführt werden.</p>
5.04.	Stadt Zossen	F0386, F0387	<p>-Unterschutzstellung ist ungerechtfertigt, da diese Findlinge nicht an ihrem ursprünglichen Ablagerungsort liegen, sondern künstlich dort hingebacht wurden.</p>	<p>- Als Naturdenkmal wurden die Findlinge vorgeschlagen, weil diese aus der Region stammen sollten und sie auch der Größenanforderung von mindestens 1m³ entsprechen. Da die Prüfung nunmehr jedoch ergab, dass der derzeitige Standort nicht auch Fundort ist, wird der Einwendung stattgegeben. Die genannten Findlinge werden nicht unter Schutz gestellt.</p>
5.06.	Stadt Luckenwalde		<p>- Ausführlichere Begründungen des Schutzgrundes gefordert.</p>	<p>- Ausführlichere Begründungen sind im Rahmen der Verordnung nicht</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Ein pauschaler 5 m Schutzbereich in § 1 der Verordnung ist nicht gedeckt. Der § 28 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes schützt bereits ausreichend. Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz enthält keine Aussage über Zulässigkeit von Schutzbereichen.</p>	<p>vorgesehen; hier wird der Unterschutzstellungsgrund nur kurz genannt. Die Gründe ergeben sich aus § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die untere Naturschutzbehörde hat für die unter Schutz gestellten Naturdenkmale die Gründe einzeln erfasst und dokumentiert. Die Aufnahme dieser Begründungen in die Verordnung wäre zu umfassend.</p> <p>- Grundsätzlich ist es zum Schutz des Naturdenkmals möglich die notwendige Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Umgebung in den Schutz ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn unter Abwägung der berechtigten anderen Interessen dieser Schutzbereich erforderlich ist um das Naturdenkmal zu sichern und zu erhalten. Eine geschützte Umgebung ist hier erforderlich, um schädliche Einwirkungen auf die Naturdenkmale weitgehend zu verhindern. Aufgrund der Einwendungen wurde der Schutzbereich im Verfahren der Unterschutzstellung von 5 m auf nunmehr 2 m reduziert, weil dies zum Schutz der Findlinge als</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				ausreichend angesehen wird.
5.07.	Gemeinde Großbeeren		- Fehlende Gegenüberstellung der Verordnung aus 2004 zu dem Entwurf der Verordnung aus 2013, dadurch unmittelbarer Vergleich erschwert.	- Dies ist zutreffend. Jedoch hat sich der Landkreis im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens an die gesetzlichen Vorgaben gehalten. Entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes wurden der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten ausgelegt bzw. zur Stellungnahme versandt. Sofern jemand einen Vergleich anstellen möchte, muss er sich die dafür erforderlichen Unterlagen selbst zusammenstellen. Für dieses neue Unterschutzstellungsverfahren ist rechtlich nur relevant, was als Naturdenkmal geschützt, nicht was nicht unter Schutz gestellt werden soll. Eine Betroffenheit kann nur aus Einschränkungen, die sich aus einer Unterschutzstellung ergeben, abgeleitet werden. Da ein Anspruch auf Unterschutzstellung eines Objektes nicht besteht, kann sich eine Betroffenheit nicht daraus ergeben, dass etwas nicht geschützt wird.
5.09.	Frau Helga Ehresmann		- Bitte um Aufnahme eines Findlings	- Eine Nachbeteiligung wurde

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			in der Gemarkung Zehrendorf in die Liste der Naturdenkmale.	gemäß § 9 Abs. 6 Nr. 5 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes durchgeführt. Die Nachbeteiligung der Gemeinde und des Eigentümers ergab jedoch, dass der Findling nicht den Kriterien (1m³) für die Ausweisung als Naturdenkmal entspricht (0,6m³).

- Insgesamt gingen zu der Verordnung 5 Einwendungen ein.
- Die öffentliche Auslegung erfolgte mit Unterlagen, die den aktuellen Gesetzesvorgaben angepasst wurden.
- Da durch das öffentliche Auslegungsverfahren alle Bürger, Betriebe und Institutionen nochmals die Möglichkeit erhielten, Einwände und Anregungen vorzubringen, erfolgt keine Schlechterstellung der beteiligten Träger der öffentlicher Belange. Die geänderte Regelung der Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit für Naturdenkmale stellt keine Verschärfung der Verordnung dar, da sich diese direkt aus dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz ergibt (§ 29 Abs.4).